

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Kalkh/18/12837
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich Datum: 18.10.2018 Verfasser: Neubauer, Carmen
Beschluss der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst		

Sachverhalt:

Bezugnehmen auf das 2016 in der Gemeinde Zierow abgeschlossene Gerichtsverfahren zur Gleichbehandlung der einzelnen Nutzungsarten und der daraufhin erfolgten Änderung in den Zu- und Abschlägen in der Gebührensatzung des Wasser- und Bodenverbandes macht es sich erforderlich für das Jahr 2017 eine Satzungsänderung zum Gebührensatz zu erlassen.

Aufgrund der Änderung der Zu- bzw. Abschläge erhöht sich die Umlage an den Wasser- und Bodenverband insgesamt um 6.184,00 € ab 2017.

Die neuen Zu-bzw. Abschläge können dem im Amt vorliegenden Beitragsbuch entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingrabe-Küste“ in der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2017 einschließlich der Kalkulation.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich der zu erwartende Ertrag mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu deckt.	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	

	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen-Deckung der bereits erfolgten Ausgaben.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung
Synopsis der aktuellen und der neuen Satzung
Kalkulation des Gebührensatzes WBV

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben – Küste“ vom

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kalkhorst vom _____ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben – Küste“ vom 02.11.2006 wird wie folgt geändert.

Der § 2 Gebührenggegenstand Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Kalkhorst durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 1 und 3 erhält folgende neue Fassung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kalkhorst. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrunde gelegt
- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 1,17 EUR

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom.....

Artikel 2

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

Kalkhorst, den

Dietrich Neick
(Bürgermeister)

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis

zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<p>Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ - aktuell -</p>	<p>Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ - neu -</p>
<p>§2 Gegenstand der Gebühr</p>	<p>§ 2 Gebührengegenstand</p> <p>(4) Zum gebührentfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Kalkhorst durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.</p> <p>(3) Der Gebührensatz beträgt je</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke) 15,67 Euro b) 1,0 ha sonstige befestigte Fläche 16,67 Euro (z. B. Straßen, Wege, Plätze) c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 9,97 Euro d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche 4,99 Euro 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kalkhorst. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 1,17 EUR.</p>

- aktuell -	- neu -
<p>§7 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 25.04.2005 außer Kraft. Gemeinde Kalkhorst, den 15.11.2006</p> <p>Dietrich Neick, Bürgermeister</p> <p>Siegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>§7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und zum 31.12.2017 außer Kraft.</p> <p>Kalkhorst, den</p> <p>Dietrich Neick, (Bürgermeister)</p> <p>Siegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>

